

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Bildung und Innovation

Robert Rudolph
Mitglied der Geschäftsleitung

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 44
www.swissmem.ch
r.rudolph@swissmem.ch

Zürich, 31. Januar 2013 RUR

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Ausbildungsbeitragsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung mitteilen zu können. Die MEM-Industrie benötigt in erster Linie Studienabgänger aus den Natur- und Ingenieurwissenschaften, wobei die Absolventen der Fachhochschulen die Mehrheit der Fachkräfte mit Hochschulabschluss darstellen. In unsere Branche sind jedoch hauptsächlich Mitarbeitende mit einem Berufsabschluss beschäftigt. In einem anspruchsvollen Berufsumfeld hat die Tertiärausbildung B deshalb eine grosse Bedeutung, was in der Bildungsstatistik durch den Anteil der technischen Berufe an den Abschlüssen Tertiär B ersichtlich wird. Swissmem betrachtet diesen Bildungsweg als ergänzende und nicht als berufsbefähigende Ausbildung. Diese Aus- und Weiterbildungen erfolgen häufig berufsbegleitend und durch den Arbeitgeber finanziert, wodurch dieser Bildungsweg im Kontext des Ausbildungsbeitragsgesetzes nicht die gleiche Relevanz wie die Hochschulstudien hat. Dennoch ist es für Swissmem angezeigt, dass in denjenigen Fällen, in denen ein Ausbildungsbeitrag gerechtfertigt und notwendig ist, die gleichen Chancen auf Unterstützung bestehen wie bei einem Hochschulstudium.

Allgemeine Würdigung des Vernehmlassungsentwurfs

Die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes umfasst Ergänzungen aufgrund des in Kraft gesetzten Stipendienkonkordats der Kantone als indirekter Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative des Verbandes der Schweizer Studierendenschaften (VSS). Swissmem formuliert im angehängten Fragebogen ihre Position.

Position der Swissmem

Grundsätzlich findet die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes die Zustimmung der Swissmem. Folgende Positionen aus dem Fragebogen werden hier zusammengefasst:

- Es müssen gleiche Bedingungen für Ausbildungsbeiträge in Tertiär A und B vorliegen.
- Die Beitragsberechtigung von Ausbildungen im Ausland ist im Zusammenspiel zwischen den Art. 8 und 10 aus unserer Sicht nicht klar geregelt. Ausbildungen im Ausland sollen nur unterstützt werden, wenn keine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz angeboten wird.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns über die Berücksichtigung unserer Positionen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich
Direktor



Robert Rudolph
Bereichsleiter



**Vernehmlassung zur
Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Beiträge an die Aufwendungen
der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich
(Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0)**

F r a g e r a s t e r

Rücksendung bis **spätestens 14. Februar 2013** an vernehmlassung-stipendien@sbf.admin.ch

Mit der Verwendung dieser Vorlage für Ihre Stellungnahme erleichtern Sie uns die Auswertung.

Das Frageraster ist gegliedert in:

- Gesamtbeurteilung
- Revisionsgrundsätze
- Formelle Harmonisierung
- Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln
- Sonstige Bemerkungen

Herzlichen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung!

Stellungnahme von:

Swissmem, Pfingstweidstrasse 102, 8037 Zürich.....

1. Gesamtbeurteilung

Wie beurteilen Sie *insgesamt* den vorliegenden Entwurf zur Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes?

eher positiv eher negativ keine Meinung

Bemerkungen: Die Revision des Ausbildungsbeitragsgesetzes als indirekten Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative ist ein angebrachtes Vorgehen. Die Stipendieninitiative geht zu weit und richtet sich zu stark an den Ausbildungen im Bereich Tertiär A aus. Obwohl die Voraussetzungen für Ausbildungen im Bereich Tertiär B anders gelagert sind, müssen gleichwertige Bedingungen

vorliegen, für diejenigen Fälle, die einen Ausbildungsbeitrag erfordern.

2. Revisionsgrundsätze

- 2.1 Sind Sie der Ansicht, *Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes* sollten mit der Totalrevision verändert werden?

Da die Gleichberechtigung zwischen Tertiär A und B gegeben ist, sind wir mit den Anpassungen der Totalrevision einverstanden.

- 2.2 Sind Sie der Ansicht, dass die *formellen Harmonisierungsbestimmungen des kantonalen Konkordats* ins Bundesgesetz aufgenommen werden sollen?

Ja, damit können allfällige noch bestehende und notwendige formelle Unterschiede, die nicht durch das Stipendienkonkordat geregelt sind, geregelt werden.

- 2.3 Befürworten Sie die Anpassung des Verteilmodells für die Bundessubvention im Bereich des Ausbildungsbeitragswesens, welches neu die effektiven Aufwendungen der Kantone honoriert?

Ja, dieses Verteilmodell ist gerechtfertigt und berücksichtigt die strukturellen Unterschiede zwischen den Kantonen.

3. Formelle Harmonisierung

- 3.1 Erachten Sie die Übernahme der *Alterslimite für Stipendien von 35 Jahren* ins Bundesgesetz als sinnvoll?

Diese Alterslimite ist durch das Stipendienkonkordat als Mindestanforderung vorgegeben. Eine andere Festlegung im Bundesgesetz ist deshalb nicht sinnvoll.

- 3.2 Erachten Sie die Bestimmungen bezüglich *freie Wahl von Studieneinrichtung und Studienort* als sinnvoll?

Art. 8 legt als beitragsberechtigter Ausbildung einen vom Bund oder Kanton anerkannten Bildungsabschluss fest. Absatz 2 des Art. 10 ermöglicht jedoch grundsätzlich auch Ausbildungen im Ausland, wenn die Aufnahmebedingungen für eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz erfüllt sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass Bund oder Kanton eine Ausbildung im Ausland anerkennen würden, wenn eine gleichwertige Ausbildung in der Schweiz angeboten wird. Die Kombination der aufgeführten Bestimmungen aus Art. 8 und 10 ist deshalb unwahrscheinlich. Ein Ausbildung im Ausland in dieser Art kann deshalb aus den Bestimmungen in Art. 10

weggelassen werden. Die Frage nach einer Ausbildung im Ausland stellt sich hingegen, wenn der Studierende einen Teil der Ausbildung im Rahmen eines Austauschprogrammes oder Mobilitätsprogrammes im Ausland absolviert. Es ist zu prüfen, ob diese Situation durch die Erfüllung der Bedingung eines anerkannten Abschlusses ausreichend abgedeckt ist.....

- 3.3 Erachten Sie die Erwähnung der *Dauer für die Bezugsmöglichkeit* von Ausbildungsbeiträgen bei *Teilzeitstudien aus sozialen, familiären oder gesundheitlichen Gründen* als sinnvoll?

Ja, insbesondere im Bereich der Ausbildungen im Bereich Tertiär B können dadurch Aus- und Weiterbildungschancen verbessert werden. Wir schlagen jedoch vor, im Sinne einer Berücksichtigung von Tertiär A und B, den Begriff «Teilzeitstudium» in «Teilzeitausbildung» zu ändern. Wiederum im Bereich Tertiär B finden jedoch viele Bildungsangebote berufsbegleitend und damit grundsätzlich in einem Teilzeit-Modus statt. Dies scheint in Art. 12 unter den besonderen Ausbildungsstrukturen abgedeckt zu sein. Da es sich bei den Bildungsangeboten im Bereich Tertiär B im Normalfall um Teilzeitangebote handelt und nicht um «besondere» Strukturen, ist die Frage zu stellen, ob diese Tertiär B Angebote unter Art. 12 fallen oder nicht. Selbstverständlich sind auch im Falle solcher Teilzeitangebote die Bestimmungen der Subsidiarität gemäss Art. 7 anzuwenden.....

- 3.4 Finden Sie die Präzisierung der *Empfängerinnen und Empfänger von Ausbildungsbeihilfen* hilfreich?

Die Bestimmungen decken sich mit dem Stipendienkonkordat und sind deshalb sinnvollerweise präzisiert. Der Bereich der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend dem Stipendienkonkordat ist in der Auffassung von Swissmem recht weit. Eine Einschränkung wird begrüsst. Gerade in den für unsere Branchen relevanten Studienbereichen der Natur- und Ingenieurwissenschaften weist das Bologna-Barometer eine erhöhte Rückkehrquote von ausländischen Studierenden aus. Eine zurückhalterende Vergabe von Ausbildungshilfen wird deshalb begrüsst. Eine Einschränkung darf jedoch nicht gegen Nicht-Diskriminierungsbestimmungen oder andere Verpflichtungen der Schweiz aus den EFTA/Freizügigkeits-verträgen verstossen.....

- 3.5 Welche *weiteren formellen Harmonisierungsbestimmungen* sollten aus Ihrer Sicht ins Bundesgesetz aufgenommen werden?

Kein weiterer Bedarf.

4. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Ausgehend von den Bemerkungen bei Frage 3.2 fordert Swissmem Umformulierung der Art. 8 und 10 sodass die folgende Bestimmung enthalten ist:

- Eine Ausbildung im Ausland ist beitragsberechtigt, wenn in der Schweiz keine vergleichbare Ausbildung angeboten wird und der Abschluss äquivalent zu einem Abschluss auf Tertiärstufe in der Schweiz ist.

Die Situation der Teilzeitausbildungen, v.a. im Bereich Tertiär B (Art. 11 und 12) wurde bei Frage 3.3 thematisiert. Swissmem fordert, dass die Teilzeitausbildung, die im Bereich Tertiär B den Normalfall darstellt in Art. 11 und 12 entsprechend behandelt wird und nicht, unter Berücksichtigung der Subsidiarität, als besondere Ausbildungsstruktur vom Normalfall ausgeschlossen wird.

.....
.....
.....

5. Sonstige Bemerkungen

Hinweise, Kommentare, Präzisierungen, Anliegen und weitere Bemerkungen können untenstehend dargestellt werden.

Die MEM-Industrie, als stark exportorientierte Branche, ist auf hoch qualifizierte Mitarbeitende angewiesen, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Bei diesen Mitarbeitenden handelt es sich einerseits um Absolventen der Universitäten aber auch um Ingenieure, die sich nach der Berufslehre mit einem Fachhochschulstudium weiterqualifiziert haben. Etwa 2/3 der Ingenieure der MEM-Industrie haben einen FH-Abschluss. Die Höhere Berufsbildung genießt in unserer Branche ein sehr hohes Ansehen und bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit zur Weiterqualifikation. Im Bereich der Angestellten und des unteren und mittleren Kaders weist unsere Branche den höchsten Anteil an Absolventen von Tertiär B Ausbildungen aus.